

Aktenzeichen:

8 RV 749/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 22. November 1957

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 22. November
1957 für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landessozialgerichts Celle vom 29. Mai 1956
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an dieses Gericht zurückver-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



T a t b e s t a n d

Der Kläger leistete während des zweiten Weltkrieges vom 27. August bis 6. November 1939 Militärdienst und vom 1. Februar 1943 bis August 1945 Polizeidienst in Wilhelms-
haven. Er begehrt jetzt die Gewährung von Versorgung wegen Kreislaufstörungen und einer Endangiitis obliterans in den Beinen, nachdem er zunächst weitere Leiden, unter ihnen einen Herzschaden, als Grund für die Versorgung anerkannt wissen wollte.

Das Versorgungsamt (VersorgA.) lehnte seinen Antrag ab und stützte sich auf das amtsärztliche Gutachten des Vertrags-
arztes Dr. Fabricius vom 29. Mai/19. Juli 1951 mit fachärztlichen Nebenuntersuchungen. Dieser hatte keinen Anhalt für eine Schädigung infolge unmittelbarer Kriegseinwirkungen gefunden; ein organisches Herzleiden war nicht festzustellen; unabhängig von dem Wehrdienst hatte er eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 30 v.H. angenommen wegen Krampf-
adern mit Neigung zu Geschwürsbildung am linken Unterschenkel und Fuß sowie Kreislaufstörungen in den Händen und im linken Bein. Der Einspruch des Klägers und seine Berufung nach altem Recht, die als Klage auf das Sozialgericht (SG.) übergang, blieben erfolglos, nachdem der Vertragsarzt Dr. WXXXXXX auf Grund der Akten eine versorgungsärztliche Stellungnahme erstattet und der Oberregierungs- und Obermedizinalrat Dr. v. RXXXXXXXXX sich in der mündlichen Verhandlung vor dem SG. ge-
äußert hatte.

Der Kläger hat im Berufungsverfahren geltend gemacht, er sei im Herbst 1939 wegen Kreislaufstörungen von der Wehrmacht entlassen worden. Daraus habe sich eine Endangiitis obliterans entwickelt. Er hat beantragt, den Prof. Lob von dem Landes-
krankenhaus in Sanderbusch als Sachverständigen zu hören und hat auf ein Gutachten des Dr. Mund-Hoym, das im Streitverfahren wegen seines Ruhegeldes aus der Angestelltenversicherung erstattet war, hingewiesen. Er hat vorgelegt: einen Arztbrief des Prof. Dr. JXXXXXX vom 23. Juli 1954 über die Endangiitis obliterans und die Möglichkeit ihrer Behandlung sowie zwei



Bescheinigungen des prakt. Arztes Dr. H. XXXXXXXXX vom 17. März 1955 und 22. Mai 1956, welche die gleiche Krankheitsbezeichnung enthalten und ausführen, das Leiden bestehe seit zehn Jahren, in seiner Vorgeschichte reiche es bis in das Jahr 1939 zurück, bereits im November 1939 sei der Kläger wegen Kreislaufstörungen als dienstunfähig entlassen worden, was sich aus dem Entlassungsvermerk L 49 im Soldbuch ergebe. Das Landessozialgericht (LSG.) zog die Krankengeschichte des Oldenburgischen Landeskrankenhauses Sanderbusch über die Behandlung des Klägers vom 23. Februar bis 7. April 1955 auf der Chirurgischen Abteilung bei. Es wies die Berufung zurück, weil objektiv nicht erwiesen sei, daß der Kläger im Jahre 1939 wegen Kreislaufstörungen entlassen worden sei. Selbst wenn damalige Kreislaufstörungen unterstellt würden, sei ein Zusammenhang mit der seit etwa 1951 bestehenden Endangiitis obliterans nicht wahrscheinlich. Erst recht sei nicht erweislich, daß diese durch den Wehr- oder Polizeidienst verursacht oder verschlimmert worden sei, weil ein entsprechend schwerer Dienst nicht vorgelegen habe.

Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers. Er rügt mangelnde Ausübung der Fragepflicht und der Sachaufklärung durch das LSG., weil nach dem Wehr- und Polizeidienst und seinen besonderen körperlichen Belastungen sowie nach dem Vorliegen von Erkrankungen seit 1939 nicht gefragt und der Entlassungsgrund im Jahre 1939, obwohl im Wehrpaß enthalten, nicht ermittelt sei. Nur nach Einholung eines Gutachtens von einem ärztlichen Sachverständigen hätte das LSG. entscheiden können, daß das jetzige Leiden mit den Kreislaufstörungen aus dem Jahre 1939 keinen Zusammenhang habe oder, wenn dies doch unterstellt würde, durch den Dienst nicht beeinflußt sei.

Er beantragt,

die Kreislaufstörungen und die Endangiitis des Klägers als Schädigungsfolgen im Sinne von § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) anzuerkennen und das beklagte Land zur Zahlung einer Kriegsbeschädigtenrente zu verurteilen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hilfsweise, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Der Beklagte hat Zurückweisung der Revision beantragt.

G r ü n d e :

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Der Kläger hat einen wesentlichen Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gerügt, der auch vorliegt. Deshalb ist die Revision zulässig. Sie ist auch begründet, weil die Vorinstanz anders hätte entscheiden können, wenn ihr Verfahren nicht an dem wesentlichen Mangel gelitten hätte.

Das LSG. hat ausgeführt, daß die beim Kläger bestehende Endangiitis obliterans ihrem Wesen nach nicht durch den Kriegs- und Polizeidienst habe begründet werden können und daß sie auch durch körperliche Belastungen infolge dieses Dienstes nicht verschlimmert worden sei. Zu Recht hat der Kläger gerügt, daß das LSG. für die medizinischen Erwägungen, die es angestellt hat, keine hinreichende Grundlage geschaffen hat. Es hat zunächst nicht aufgeklärt, ob der Kläger tatsächlich im Jahre 1939 wegen Kreislaufstörungen entlassen worden ist. Hierzu bestand für das LSG. um so mehr Anlaß, als einerseits der behandelnde Arzt Dr. Huefnagels in seinen ärztlichen Bescheinigungen die Kreislaufstörungen mit der Bezeichnung "L 49" ausdrücklich als Entlassungsgrund angegeben hatte und weil andererseits der Wehrpaß, auf den wegen der Mitteilung des Entlassungsgrundes hingewiesen worden war, dem VersorgA. ausweislich der Akten vorgelegen hatte. Infolgedessen war anzunehmen, daß der Wehrpaß zur Zeit der Entscheidung des LSG. noch vorhanden war und hätte gefunden werden können. Er ist auch im Revisionsverfahren wieder vorgelegt worden. Das LSG. hat aber in dieser Hinsicht Ermittlungen überhaupt nicht angestellt. Erst nachdem das LSG. nach dem Vorliegen von Kreislaufstörungen im Jahre 1939 durch Rückschluß aus dem Entlassungsbefund und durch eine Auskunft der Krankenversicherung des Klägers geforscht hätte, hätte es weiter prüfen können



und müssen, ob die etwa ermittelten damaligen Kreislaufstörungen bereits als erste Anzeichen einer Endangiitis obliterans hätten gewertet und durch den Dienst des Klägers hätten verursacht oder vorzeitig ausgelöst werden können.

Hierzu wäre es weiter erforderlich gewesen festzustellen, ob und welchen körperlichen Belastungen der Kläger im Dienst ausgesetzt gewesen ist. Zu Recht hat der Kläger gerügt, das LSG. habe insoweit seine Fragepflicht verletzt, die einen Teil der Pflicht zur Sachaufklärung von Amts wegen darstellt. Daß der Kläger im Wehrdienst 1939 durch Märsche mehr angestrengt worden ist, als dies üblicherweise angenommen werden konnte, hat der Kläger in der Revisionsbegründung im einzelnen dargelegt und Beweismittel benannt. Diese wären auch für das LSG. bereits bei hinreichender Sachaufklärung erreichbar gewesen. Diese Ermittlungen über die Eigentümlichkeiten des Wehr- und Polizeidienstes des Klägers wären auch für die Frage belangvoll gewesen, ob sein Leiden durch die Einflüsse des Dienstes verschlimmert worden ist.

Erst nachdem das LSG. hiernach geforscht hätte, hätte es den Sachverhalt nach der ärztlichen Seite mit den beiden Möglichkeiten der Entstehung bzw. des vorzeitigen Ausbruchs und der Verschlimmerung weiter aufklären können und müssen. Hierzu hätte es sich nicht auf sein eigenes medizinisches Wissen und auch nicht allein – wie es anscheinend getan hat – auf das nicht bei den Akten befindliche Gutachten des Dr. MXXXXXXX stützen dürfen; denn dieses ist in dem anders gearteten Verfahren auf Bewilligung einer Rente aus der Angestelltenversicherung erstattet worden, auch ist nicht ersichtlich, ob es überhaupt zur Frage des Ursachenzusammenhanges Stellung genommen hat. Im Laufe des vorliegenden Streitverfahrens ist der Kläger nur einmal untersucht worden, und zwar durch Dr. FXXXXXXXXX. Die weiteren ärztlichen Äußerungen des Vertragsarztes Dr. WXXXXXX und des Oberregierungs- und Obermedizinalrats Dr. v. XXXXXXX sind lediglich auf Grund der Akten erstattet worden und gehen auf die Kreislaufstörungen und ihre Entstehung sowie auf die Endangiitis obliterans und ihre Entstehung



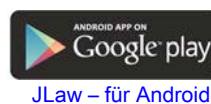
und Verschlimmerung überhaupt nicht ein. Bei dieser Sachlage hätte das LSG. das Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen einholen müssen. Nur dieser hätte aus seiner besonderen Sachkunde dartun können, ob und aus welchen Gründen das Leiden des Klägers sich unabhängig vom Dienst - und seit welcher Zeit - entwickelt hat oder bereits seit dem Jahre 1939 besteht und durch die Besonderheiten des Dienstes verursacht oder verschlimmert, vielleicht auch in seinem Ausbruch beschleunigt worden ist. Auf Grund eines solchen Sachverständigengutachtens hätte das LSG. entscheiden können, ob dem Kläger Ansprüche nach dem BVG zustehen.

Der Kläger hat seinerseits alles getan, was er zur Sachaufklärung tun konnte. Denn er hat die Bescheinigung seines behandelnden Arztes über die Kreislaufstörungen als Entlassungsgrund und den Zusammenhang des jetzigen Leidens mit dem Dienst beigebracht, hat die Einholung eines Gutachtens durch Prof. LXX von dem Landeskrankenhaus in Sanderbusch angeregt, auf dessen Abteilung er behandelt worden ist, und hat durch Vorlage eines Arztbriefes dargetan, daß Prof. Dr. JXXXXXXX ihn behandelte und über sein Leiden unterrichtet war. Wenn auch Anträge nach § 109 SGG nicht gestellt waren - worauf die Revision richtig nicht eingegangen ist -, so liegt doch die gerügte Verletzung des § 103 SGG vor.

Aus dem Vorbringen des Klägers ergibt sich auch die Rüge, daß das LSG. die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten habe, wenn es sich ohne jede Begründung hinsichtlich der Dauer des Bestehens der Endangiitis obliterans über die Ausführungen des Dr. HXXXXXXXXX in seinen beiden Bescheinigungen hinwegsetzte. Diese Bescheinigungen sind substantiiert und enthalten neben der Bezeichnung der Krankheit Angaben über deren Verlauf, vermeintliche Entstehung und Zusammenhang mit Einflüssen des Dienstes. Infolgedessen hätte das LSG. sich mit diesen Ausführungen des Dr. HXXXXXXXXX auseinandersetzen müssen und hätte sie nicht als belanglos wie eine lediglich Krankheitsbezeichnungen enthaltende, also wertlose Bescheinigung eines behandelnden Arztes ohne eine Bemerkung übergehen dürfen. Insoweit liegt auch ein Mangel des Verfahrens nach § 128 SGG vor. Das Rechtsmittel ist hiernach statthaft und begründet.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Da die Entscheidung des Rechtsstreits von diesen Ermittlungen abhängt, konnte der Senat nicht in der Sache selbst befinden, sondern hat den Streitfall an das LSG. zurückverwiesen. Dieses wird nunmehr die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen und sodann erneut zu entscheiden haben.

Die Entscheidung über die Kosten, auch der Revisionsinstanz, bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

